

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Meckenheim, 21.02.2008

Einladung

zur 4. Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Termin : 04.03.2008, 18:00 Uhr
Sitzungsort: Kongress- und Sitzungssaal, Sitzungssaal 5, Im Ruhrfeld 16,
53340 Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur vorgenannten Sitzung wird herzlich eingeladen.

Verteiler:

**Sossalla, Dieter
Sperling, Michael
Viehmann, Anne
Meny, Gerd
Radermacher, Petra
Russ, Joachim**

Gäste

Verwaltung

Presse

A. Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin
Beschlussvorschlag: Für diese Sitzung wird Pia-Maria Gietz als Schriftführerin bestellt.
2. Einwohnerfragestunde - Gem. § 19 d. Geschäftsordnung d. Stadt Meckenheim v. 17.11.04 ist in die Tagesordnung jeder Rats- und Ausschusssitzung eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Eine solche Fragestunde ist auf höchstens sechzig Minuten beschränkt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt, dürfen sich aber nicht auf Sachpunkte der Tagesordnung beziehen.
3. Einwendungen gegen Sitzungsniederschriften
Unter diesem Tagesordnungspunkt können Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift/en erhoben werden.
 - 3.1. Sitzungsniederschrift vom 21.01.2008
4. Anerkennung der Tagesordnung
Unter diesem Tagesordnungspunkt ist die Tagesordnung anzuerkennen bzw. durch Mehrheitsbeschluss zu ändern oder zu ergänzen.
5. Feststellung des Wahlergebnisses 2008/00135

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Böhmer
Wahlleiter

Beschlussvorlage

10.5 Technische Dienste

Vorl.Nr.: 2008/00135

Datum: 20.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Wahlausschuss	04.03.2008	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) obliegt dem Wahlausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
4. die Zahlen der in jedem Stimmbezirk insgesamt für die Bewerber abgegebenen Stimmen.

Die Ziehung des Loses bei Stimmgleichheit (§ 32 Satz 2 KWahlG) ist im Anschluss an die Feststellungen nach Satz Nr. 4 in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Meckenheim, den 20.02.2008

Pia-Maria Gietz
Sachbearbeiter/in

Pia-Maria Gietz
Leiter/in

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen